

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 09. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde Kalefeld betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.08.1986 i.d.F. vom 10.07.1990.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Klärschlamm bzw. Abwasser.

§ 3

Gebührensätze

- 1.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt je Entleerung:

- bis zu 1 m ³ eingesammelten Abwasser/Fäkalschlamm	72,55 DM	
- bis zu 2 m ³ -"-	-"-	114,29 DM
- bis zu 3 m ³ -"-	-"-	156,03 DM
- bis zu 4 m ³ -"-	-"-	197,77 DM
- bis zu 5 m ³ -"-	-"-	239,51 DM
- bis zu 6 m ³ -"-	-"-	373,25 DM
- je weitere m ³ zusätzlich		41,74 DM

2.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflußlosen Gruben beträgt je Entleerung:

- bis zu 1 m ³ eingesammelten Abwasser/Fäkalschlamm	58,65 DM
- bis zu 2 m ³ "-	68,09 DM
- bis zu 3 m ³ "-	114,33 DM
- bis zu 4 m ³ "-	142,17 DM
- bis zu 5 m ³ "-	170,01 DM
- bis zu 6 m ³ "-	197,85 DM
- je weitere m ³ zusätzlich	27,84 DM

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- 1.) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2.) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

- 1.) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.


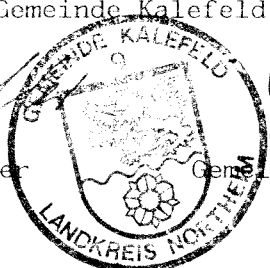
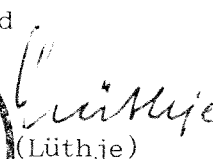
§ 10

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 17.12.1991 i.d.F. vom 28.01.1993 außer Kraft.

Kalefeld, den 09. Dezember 1993

Gemeinde Kalefeld

(Müller) (Lüthje)
Bürgermeister Gemeindefachleiter